

115 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Zollausschusses

**über die Regierungsvorlage (92 der Beilagen):
Europäisches Abkommen über die Zoll-
behandlung von Paletten, die im internatio-
nalen Verkehr verwendet werden.**

Das vorliegende Abkommen wurde vom Inlandtransportkomitee der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) am 9. Dezember 1960 genehmigend verabschiedet und ist am 12. Juni 1962 völkerrechtlich wirksam geworden. Vertragsparteien des Abkommens sind gegenwärtig: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Schweden und die Tschechoslowakei.

Paletten sind Lademittel, auf deren Ladefläche eine bestimmte Gütermenge zu einer Frachteinheit zusammengefaßt werden kann, um als solche befördert oder mit mechanischen Geräten (Gabelstapler oder Palettenwagen) bewegt und gestapelt zu werden. Dadurch werden die Gefahren einer Beschädigung der Waren sowie die Transportkosten verringert, die Verladung und Beförderung der Waren erleichtert und beschleunigt und ganz allgemein die Produktivität des Verkehrs gesteigert. Paletten werden auch in Österreich im zunehmenden Ausmaß von den Österreichischen Bundesbahnen und den österreichischen Unternehmen des Speditionsgewerbes, der Industrie und des Handels verwendet.

Für den Eisenbahnverkehr wurde im Zuge dieser Entwicklung zur Erleichterung des Austausches von Paletten bereits ein internationaler Palettenpool gegründet, dem derzeit elf europäische Eisenbahnverwaltungen, darunter die Österreichischen Bundesbahnen, angehören. Darüber hinaus ermöglicht das Abkommen auch den Austausch von Paletten im Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie die Schaffung entsprechender Pools.

Der Beitritt Österreichs zum gegenständlichen Abkommen ist deshalb angezeigt, damit auch die

österreichischen Verkehrsträger am erleichterten Austauschverfahren von Paletten im internationalen Verkehr ungehindert teilnehmen können.

Das Abkommen sieht als zollrechtliche Erleichterung vor, daß Paletten eingangsabgabefrei und einfuhrbewilligungsfrei zur Einfuhr zugelassen sind, wenn

- a) sie früher ausgeführt worden sind oder
- b) sie später wieder ausgeführt werden sollen oder
- c) eine gleiche Anzahl gleichartiger Paletten früher ausgeführt wurde oder
- d) eine gleiche Anzahl gleichartiger Paletten später ausgeführt werden soll.

Das Abkommen geht in den unter c und d genannten Fällen von dem in allen europäischen Ländern für das Vormerkverfahren geltenden Identitätsprinzip ab und läßt einen Austausch gleichartiger Paletten zu (Äquivalenzprinzip). Das Abkommen hat daher gesetzändernden Charakter und bedarf zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Mai 1963 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Czernetz und der Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Europäischen Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (92 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 15. Mai 1963

Marwan-Schlosser
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Fink
Obmann